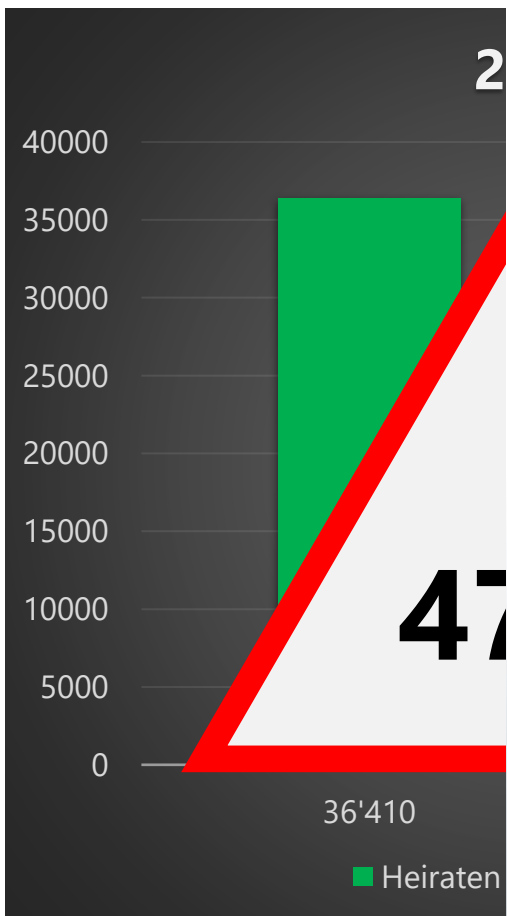


Weiterbildungsveranstaltung SGAR: «Aktuelles aus dem bürgerlichen Familienrecht»

«Unterhaltsrecht bei Trennung und Scheidung»

Luzern, 02. September 2022

Scheidungshäufigkeit, Bundesamt für Statistik

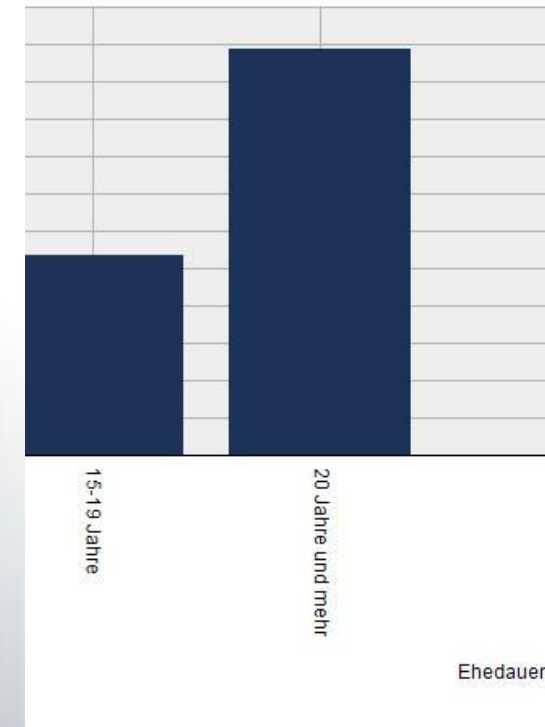


**2021 von Scheidungen betroffene
minderjährige Kinder:**

13'809



Quelle: BFS, BEVNAT



Inhaltsübersicht

1. Trennung und Eheschutz
2. Scheidung / Verfahren
3. Alleinige / Alternierende Obhut
4. Elterliche Sorge
5. Grundsätze zum Unterhaltsrecht
6. Kindesunterhalt
7. Ehelicher / Nachehelicher Ehegattenunterhalt
8. Konkurrenz der Unterhaltsansprüche

Trennungssituation / Eheschutzverfahren

Trennung und Eheschutzverfahren

- Trennungssituation: Ein Ehegatte verlässt eheliche Wohnung, mit/ohne Kinder
- Gegenstand (Art. 175 ff. ZGB), insb.:
 - Gerichtliche Aufhebung des gemeinsamen Haushaltes
 - Zuweisung zur Nutzung: Wohnung / Hausrat / Fahrzeuge
 - Obhut / Betreuung / Unterhalt Kinder
 - Unterhalt Ehegatten
 - Auskunftsrecht
- Geltung der Eheschutzmassnahmen bis:
 - Abänderung oder Widerruf aufgrund veränderter Verhältnisse (Art. 179 Abs. 1 ZGB)
 - Wiederaufnahme des gemeinsamen Haushaltes (Art. 179 Abs. 2 ZGB)
 - Rechtskraft vsM im Rahmen des Ehescheidungsverfahrens (BGE 129 III 60)
 - Rechtskraft Ehescheidung infolge Neuregelung

Scheidung / Verfahrensfragen

Einleitung Scheidungsverfahren

- Auf gemeinsames Begehren (Art. 111 ZGB)
 - Mit Einigung nur im Scheidungspunkt
 - Mit teilweiser / vollständiger Konvention über Scheidungsnebenfolgen
- Konvention: Gültigkeit mit richterlicher Genehmigung (Art. 279 ZPO)
- Auf Klage eines Ehegatten nach 2-jähriger Trennung (Art. 114 ZGB)
- Klage jederzeit: bei Unzumutbarkeit (Art. 115 ZGB, selten)

Prozessmaximen im Familienrechtsprozess

- Kinderbelange in allen Verfahren (Sorgerecht, Obhut, Betreuung, Kindesunterhalt): Untersuchungs- und Officialmaxime (Art. 296 ZPO)
 - Aufgrund enger Verflechtungen Auswirkungen auf Ehegattenunterhalt
- Eheschutzverfahren (Art. 271 ZPO) & vsM (Art. 276 ZPO):
 - Untersuchungsgrundsatz (Art. 272 ZPO i.V.m. Art. 55 Abs. 2 ZPO)
 - Dispositionsmaxime (Art. 58 Abs. 1 ZPO)
- Ehescheidungsverfahren:
 - Verhandlungsgrundsatz (Art. 55 Abs. 1 ZPO)
 - Dispositionsmaxime (Art. 58 Abs. 1 ZPO)

Kinderbelange in Trennung und Scheidung

Obhut der Kinder / Betreuungsmodell (I)

- Obhut alleinig bei einem Elternteil oder alternierende Obhut beider Eltern
- Alternierende Obhut vs. Besuchsrecht (BGer 5A_67/2021 v. 31.08.2021; BGE 147 III 121)
 - Alternierende Obhut gilt, „[...] sofern ein Elternteil sein Kind **auch unter der Woche betreuen** möchte, anstatt es nur am Wochenende zu Besuch zu nehmen. [...] Ist ein Elternteil **an der Betreuung der Kinder massgeblich beteiligt**, so hat das Gericht auch im Urteilsspruch als Betreuungsform grundsätzlich die alternierende Obhut anzuordnen. [...]“
 - Alternierende Obhut setzt keine hälftige Betreuung voraus
 - BGer 5A_117/2021 v. 09.03.2022: Bezugnehmend auf BGer 5A_743/2017 v. 22.05.2019 kann zur Ermittlung der Betreuungsanteile von Schulkindern jeder Tag in 3 Periode unterteilt (Morgen, Schulbeginn bis Schulschluss, Abend) und über 14 Tage berechnet werden, für wie viele der 42 Perioden jeder Elternteil verantwortlich ist. Bundesgericht schützte Betreuungsanteil von gerundet 30 % (konkret: 28,5 %) und Tragung Unterhalt gemäss Matrix, obschon Kinder unter alleiniger Obhut der Mutter leben
 - Jedoch weiterhin ungeklärt:
 - Grenzziehung zwischen alternierender Obhut & Besuchsrecht?
 - Berücksichtigung Fremdbetreuung (Grosseltern, Kita, Schulzeiten) als Betreuungsanteil?

Obhut der Kinder / Betreuungsmodell (II)

- Leitlinie: Kindeswohl massgebend, Elternwünsche haben zurückzustehen
- Gericht muss alternierende Obhut prüfen auf Verlangen eines Elternteils (Art. 298 ZGB)
- Gesetzgeber will alternierende Obhut fördern (BGer 5A_367/2020 v. 19.10.2020 & 5A_629/2019 v. 13.10.2020)
- Alternierende Obhut nur ausgeschlossen, wenn Verhältnis unter den Eltern dermassen feindselig, dass alternierende Obhut das Kind dem gravierenden Elternkonflikt so aussetzen würde, dass es seinen Interessen zuwiderläuft

Obhut der Kinder / Betreuungsmodell (III)

- Voraussetzungen alternierende Obhut (BGer 5A_629/2019 v. 13.11.2020):
 - Erziehungsfähigkeit beider Elternteile (u.a. Bindungstoleranz, BGer 5A_616/2020 v. 23.11.2020)
 - Geografische Situation: Distanz zwischen Wohnort beider Eltern
 - Alter Kind
 - Beziehung zu Geschwistern
 - Einbettung Kind in soziales Umfeld
 - Wunsch des Kindes
 - Kooperationsfähigkeit der Eltern
 - Gleichwertigkeit Eigen-/Fremdbetreuung! Möglichkeit persönlicher Betreuung nur, wenn „spezifische Bedürfnisse“ des Kindes vorliegen oder ein Elternteil selbst in den Randzeiten (morgens, abends, Wochenende) nicht bzw. kaum zur Betreuung zur Verfügung steht.
 - Kriterien Säuglinge & Kleinkinder: Stabilität / Kontinuität & persönliche Betreuung
 - Kriterien Jugendliche: Zugehörigkeit soziales Umfeld
- Obhutsmodell / Betreuungsanteile wirkt sich auf Unterhalt aus
- Daher: Streit um Obhut ist oft (auch) ein Streit ums Geld

Besuchs- und Ferienrecht

- „Persönlicher Verkehr“ (Art. 273 ff. ZGB)
- Besuchs- und Ferienrecht des nicht obhutsberechtigten Elternteils bei alleiniger Obhut
- Pflichtrecht von Eltern und Kind (BGer 5A_647/2020 v. 16.02.2021)
 - Keine erzwungenen Besuchskontakte gegen Widerstand des urteilsfähigen Kindes
 - BGer tendenziell pro Erinnerungskontakte, auch wenn Vorinstanz keine Bundesrechtsverletzung vorgeworfen wurde; Lehre umstritten, ob erzwungene Erinnerungskontakte dem Kindeswohl dienlich sind
 - Kontaktabbruch kann u.U. bei Frage der Zumutbarkeit des Volljährigenunterhaltes eine Rolle spielen
- Gerichtliche Anhörung Kind: i.d.R. ab sechs Jahren, Verzicht zulässig (Art. 298 ZGB, BGE 131 III 553, BGE 146 III 203)
- Falls erforderlich:
 - Errichtung Besuchsrechtsbeistandschaft (Art. 308 ZGB)
 - Kindesvertretung im Prozess (Art. 308 ZGB, Art. 299 ZPO)

Die elterliche Sorge (I)

- Inhalt der elterlichen Sorge:

«Bei der elterlichen Sorge handelt es sich um ein Pflichtrecht; es beinhaltet das Recht und die Pflicht der Eltern, die **Pflege und Erziehung des Kindes zu leiten und die nötigen Entscheidungen zu treffen**.
Leben die gemeinsam sorgeberechtigten **Eltern nicht in einem gemeinsamen Haushalt**, kann derjenige Elternteil, der das **Kind betreut, allein entscheiden**, wenn die **Angelegenheit alltäglich oder dringlich oder der andere Elternteil nicht mit vernünftigen Aufwand zu erreichen ist**.
Hierunter fällt namentlich die Befugnis zur täglichen Betreuung des Kindes und die Ausübung der Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit seiner Pflege und laufenden Erziehung. Der nicht betreuende Elternteil hat im Umkehrschluss ein Mitbestimmungsrecht in allen Entscheiden, welche nicht die Alltagsgestaltung betreffen. Dabei ist beispielsweise zu denken an die Namensgebung, die allgemeine und berufliche Bildung, die Wahl der religiösen Erziehung, an medizinische Eingriffe und andere entscheidende bzw. das Leben des Kindes prägende Weichenstellungen wie beispielsweise die Ausübung von Hochleistungssport.» (BGer 5A_609/2016 v. 13.02.2017)

- Sorgerechtsstreitigkeiten eher selten (anders: Obhut !)

Die elterliche Sorge (II)

- Grundsatz: gemeinsame elterliche Sorge (Art. 296 Abs. 2 ZGB)
- Alleinige elterliche Sorge als eng begrenzte Ausnahme, wenn zur Wahrung Kindeswohl nötig (Art. 298 Abs. 1 ZGB, BGE 142 III 1) : *Vom Grundsatz der gemeinsamen elterlichen Sorge «soll nur dann abgewichen werden, wenn eine andere Lösung die Interessen des Kindes ausnahmsweise besser wahrt. Die Zuteilung der elterlichen Sorge an einen Elternteil allein muss deshalb eine eng begrenzte Ausnahme bleiben. Eine solche Ausnahme fällt in Betracht, wenn die Eltern in einem **schwerwiegenden Dauerkonflikt** stehen oder in Kinderbelangen **anhaltend kommunikationsunfähig** sind. Vorausgesetzt ist weiter, dass sich die Probleme zwischen den Eltern auf die Kinderbelange als Ganzes beziehen und das **Kindeswohl konkret beeinträchtigen**» (BGE 142 III 197, BGE 142 III 1).*

Unterhalt (Kinder / Ehegatten)

Allgemeine Grundsätze zum Unterhaltsrecht

- Erhebliche Modifizierung durch Bundesgericht (div. Leitentscheide sowohl zu ehelichem und nachehelichem Unterhalt, als auch Kindesunterhalt)
- Schweizweite Vereinheitlichung betreffend Methodik der Unterhaltsberechnung, jedoch stets Einzelfall massgebend
- Grundsatz: 2-stufige Methode (Existenzminimumberechnung) mit Überschussverteilung (Betreuungsunterhalt: BGE 144 III 377; Barunterhalt: BGE 147 III 265; nachehelicher Unterhalt: BGE 147 III 293; ehelicher Unterhalt: BGE 147 III 301)
 - 1. Ermittlung Leistungsfähigkeit
 - 2. Ermittlung Existenzminima
 - 3. Überschussverteilung
- Ausnahme bei aussergewöhnlich günstigen Verhältnissen: einstufig-konkrete Methode, wobei Abweichung vom Grundsatz im Urteil zu begründen ist

Ermittlung Leistungsfähigkeit (I)

- Strenge Anforderung an Ausschöpfung der Erwerbskraft hinsichtlich minderjähriger Kinder, wobei persönliche oder berufliche Wünsche hintenanzustehen haben (BGer 5A_899/2019 v. 03.06.2020)
- Grundsatz: tatsächlich erzieltetes Einkommen
- Schulstufenmodell (BGE 144 III 481); jüngstes Kind massgebend
 - Obligatorische Einschulung: 50 %
 - Übertritt Oberstufe: 80 %
 - Vollendung 16. Altersjahr: 100 %
 - Stichtag Ausdehnung / Aufnahme Erwerbstätigkeit: 01.09. (LGVE 2019 II Nr. 2)
 - „Überobligatorische“ Arbeitsanstrengungen bei Verteilung Überschuss zu berücksichtigen

Ermittlung Leistungsfähigkeit (II)

- Primat der Eigenversorgung in Abkehr der „45er-Regel“ (BGE 147 III 308)
 - Betrifft in 1. Linie nahehelichen Unterhalt
 - Jedoch bereits im ehelichen Verhältnis relevant, sofern mit Wiederaufnahme des gemeinsamen Haushalts nicht mehr ernsthaft gerechnet werden kann (BGE 147 III 301)
 - Gilt verstärkt, wenn nicht erst Eheschutzmassnahmen beantragt sind, sondern bereits Scheidungsverfahren hängig & vorsorgliche Massnahmen verlangt werden (BGer 5A_850/2020 v. 04.07.2022)

Ermittlung Leistungsfähigkeit (III)

- Hypothetisches Einkommen (BGE 137 III 318)
 - Zumutbarkeit: insb. Kinderbetreuungspflichten, fortgeschrittenes Alters, langjährige Ehe mit „klassischer“ Rollenverteilung
 - Möglichkeit: gesundheitliche Gründe, Ausbildung, Alter, Arbeitsmarkt
 - Grundsätzlich nur für die Zukunft (OGer ZH LE180048 v. 11.04.2019) mit Übergangsfrist: hinreichend Zeit lassen, rechtliche Vorgaben umzusetzen – Einzelfall (Praxis: 3-6 Monate)
 - Ausnahmsweise rückwirkend:
 - Vorliegen spezieller Gründe (insb. Voraussehbarkeit der geforderten Umstellung oder Rechtsmissbrauch; BGer 5A_549/2017 v. 11.09.2017)
 - BGer 5A_112/2020 v. 28.03.2022 (!): Keine Willkür, wenn Übergangsfrist zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit bereits ab dem Zeitpunkt zu laufen beginnt, in dem definitive Trennung habe klar werden müssen
 - Verminderung Einkommen in Schädigungsabsicht, jedoch darf Schädigungsabsicht nicht leichthin unterstellt werden (eindeutige Indizien)

Ermittlung landw. Einkommen

- Landwirtschaftsbetrieb = Einzelunternehmen (BGer 5A_678/2018 v. 19.06.2019)
- mittlerer Gewinn letzter drei (bis fünf) Jahre (BGE 143 III 617); bei erheblichen Schwankungen regelmässig längere Periode (BGer 5A_621/2021 v. 20.04.2022)
- Nichtberücksichtigung „Ausreisser“-Jahre (BGer 5A_621/2021 v. 20.04.2022)
- Bei stetig steigendem/sinkendem Gewinn: Letztes Jahr massgebend
- Zulässige Aufrechnungen:
 - Ausserordentliche Abschreibungen/Rückstellungen
 - Verdeckte Privatbezüge/Gewinnausschüttung
- Korrektur einzelner Aufwand- und Ertragspositionen unzulässig (BGer 5A_834/2016 & 5A_852/2016 v. 13.06.2018)

Exkurs: Verwendung von Vermögen (BGE 147 III 393)

- Grundsatz: Deckung Unterhalt aus laufendem Einkommen
- Ausnahme: Verwendung von Vermögen zur Deckung des Unterhaltes
 - Nur denkbar, sofern beide Ehegatten Vermögen anzugreifen haben, ein Ehegatte über keinerlei Vermögen verfügt oder der Lebensunterhalt bereits bisher durch Vermögensverzehr bestritten wurde
 - Art des Vermögens: Grundsätzlich nur liquides Errungenschaftsvermögen
 - Umfang (keine Vorgaben) / Dauer Vermögensverzehr
 - Bei Mankosituation können auch „nicht besonders bedeutende“ Ersparnisse angegriffen werden

Ermittlung Existenzminima (I)

- **Betreibungsrechtliches Existenzminimum Eltern**
 - Grundbetrag
 - Wohnkostenanteil, am betreibungsrechtl. Existenzminimum orientiert
 - Grundversicherungsprämien (abzgl. Prämienverbilligung)
 - Berufskosten
 - Beso. Gesundheitskosten
- **Betreibungsrechtliches Existenzminimum Kinder**
 - Grundbetrag
 - Wohnkostenanteil
 - Ggf. Fremdbetreuungskosten
 - Grundversicherungsprämien (abzgl. Prämienverbilligung)
 - Schulkosten
 - Beso. Gesundheitskosten

Ermittlung Existenzminima (II)

- Fehlende Deckung: Mankofall
- Familienrechtliches Existenzminimum
 - Wohnkosten, an finanziellen Verhältnissen entsprechend orientiert
 - Steuern, inkl. Steueranteil Kinder
 - Kommunikations- und Versicherungspauschale
 - Unumgängliche Weiterbildungskosten
 - Kosten zur Ausübung des Besuchsrechts
 - Ggf. angemessene Schuldentilgungen: nur regelmässig abbezahlte Schulden, welche die Ehegatten während des Zusammenlebens für den gemeinsamen Lebensunterhalt aufgenommen haben oder dafür solidarisch haften (BGer 5A_621/2021 v. 20.04.2021)
- Gehobene Verhältnisse
 - Zusatzversicherungsprämien
 - Private Vorsorgeaufwendungen Selbständigerwerbender

Exkurs: Berechnung Steueranteil Kinder (BGE 147 III 457)

- Steuern, die dem Unterhaltsgläubiger anfallen, sind proportional nach Einkünften dieses Elternteils und des Kindes aufzuteilen
- Einkünfte Kind: Barunterhalt, Familienzulagen, Sozialversicherungsleistungen, ggf. Erträge aus dem Kindesvermögen
 - Nicht jedoch: Erwerbseinkommen Kind (Art. 3 Abs. 3 StHG) & Betreuungsunterhalt
- Vorsicht Iteration:
 - Berechnung steuerbares Einkommen inkl. Unterhaltsbeiträge (Art. 7 Abs. 4 lit. g StHG)
 - Auf Steueranteil fallen wiederum Steuern an, was sich zum Nachteil des Barunterhaltes des Kindes auswirkt

Ermittlung Existenzminima (III)

- Unzulässig ist ein Mix mit der einstufig-konkreten Methode:
 - Keine Vervielfachung des Grundbetrages
 - Keine Zusatzpositionen (Reisen, Hobbys etc.)
- Sparquote
 - Bspw. Äufnung Sparkonten, Kauf Wertpapiere, freiwillige Einlagen Altersvorsorge, Lebensversicherungsprämien, Schuldentilgungen, einmalige Anschaffung teurer Gebrauchsgegenstände
 - Berücksichtigung trennungsbedingter Mehrkosten z.L. Sparquote vor Einschränkung früherer Lebenshaltung
 - I.d.R. (zumindest teilweise) nach Aufnahme des Getrenntlebens aufgebraucht
- Überschuss: Erhöhung Barunterhalt

Überschussverteilung

- Gerichtliches Ermessen
- Grundsatz: „grosse / kleine Köpfe“
- Abweichung aus „mannigfaltigen Gründen“ möglich; keine schematische Anwendung, Berücksichtigung sämtlicher Besonderheiten des konkreten Einzelfalles (BGE 147 III 265), namentlich:
 - Betreuungsverhältnisse
 - Überobligatorische Arbeitsanstrengungen
 - Spezielle Bedarfspositionen
- Jedoch gerichtliche Begründungspflicht bei Abweichung
- Ggf. Beschränkung des Überschussanteils bei Kindern aus erzieherischen Gründen namentlich bei weit überdurchschnittlich guten finanziellen Verhältnissen (BGer 5A_52/2021 v. 25.10.2021: Aufhebung Aargauer Gerichtspraxis der Überschussbegrenzung auf Hälfte des Bedarfs bei monatlichem Einkommen der Eltern von insgesamt Fr. 11'000.00)

Grundsätze zum Kindesunterhalt (I)

- „Gebührender Unterhalt“ (Art. 276 Abs. 2 ZGB) soll unmittelbaren Lebensunterhalt und spezifische Bedürfnisse abdecken (BGE 147 III 265) – dynamische Grösse
 - Naturalunterhalt: Gleichwertigkeit zu Barunterhalt
 - Barunterhalt: Lebenshaltungskostenmethode
 - Betreuungsunterhalt: Lebenshaltungskostenmethode, Differenz Nettoverdienst und Existenzminimum (BGE 144 III 377)
 - BGer 5A_382/2021 v. 20.04.2022: Wegfall des Betreuungsunterhalts für gemeinsame Kinder bei Heirat des hauptbetreuenden Ex-Ehegatten, sofern neuer Ehegatte für Lebenshaltungskosten aufkommt
 - gilt nicht für Eingehen eines Konkubinats (!)
 - Vorrang Art. 163 ZGB gegenüber Art. 285 Abs. 2 ZGB vom Gesetzgeber nicht gewollt, da Betreuungsunterhalt als Anspruch des Kindes im Kindesunterhalt (BBI 2014 529 ff., S. 552)

Grundsätze zum Kindesunterhalt (II)

- Bei alleiniger Obhut:
 - Naturalunterhalt wird durch obhutsberechtigten Elternteil *in natura* erbracht
 - Nicht obhutsberechtigter Elternteil trägt Bar- / Betreuungsunterhalt (BGE 135 III 66), ausser hauptbetreuender Elternteil ist leistungsfähiger als der andere (BGE 147 III 265)
- Bei alternierender Obhut: Matrix zwischen Betreuungsumfang und Leistungsgefälle

Grundsätze zum Kindesunterhalt (III)

Leistungsfähigkeit	0	10	20	30	40	50	60	70	80	90	100
100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100
90	100	99	97	95	93	90	86	79	69	50	0
80	100	97	94	90	86	80	73	63	50	31	0
70	100	95	90	84	78	70	61	50	37	21	0
60	100	93	86	78	69	60	50	39	27	14	0
50	100	90	80	70	60	50	40	30	20	10	0
40	100	86	73	61	50	40	31	22	14	7	0
30	100	79	63	50	39	30	22	16	10	5	0
20	100	69	50	37	27	20	14	10	6	3	0
10	100	50	31	21	14	10	7	5	3	1	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	0	10	20	30	40	50	60	70	80	90	100

Betreuungsanteil

- Keine rechnerische Operation
- Ermessensausübung im Einzelfall

Abdruck aus: von Werdt, Fragen aus dem familienrechtlichen Unterhaltsrecht, Handout zum Vortrag an der St. Galler Eherechtstagung vom 01.12.2020, S. 14 ff.

Grundsätze zum Kindesunterhalt (IV)

- Kindesvermögen & Erwerbseinkommen des Kindes sind zu berücksichtigen (Art. 285 Abs. 1 ZGB i.V.m. Art. 276 Abs. 3 ZGB)
 - Hypothetisches Einkommen: Zumutbarkeit Nebenerwerb aufgrund tatsächlicher Verhältnisse im konkreten Einzelfall
- Rückwirkende Geltendmachung bis max. 1 Jahr vor Einreichung des Begehrens während Bestand der Ehe (Art. 173 Abs. 3 ZGB)
- (Super-)provisorischer Unterhalt - Gesetzeslücke? (m.w.H. Kofmel Ehrenzeller, FamPra 1/2021, S. 19 ff.)
 - Allg. Voraussetzungen (Art. 261 ZGB): Glaubhaftmachung, dass zustehender Anspruch verletzt oder Verletzung zu befürchten ist (Hauptsachenprognose, lit. a); und daraus ein nicht leicht wieder gutzumachender Nachteil droht (Nachteilsprognose, lit. b)
 - Leistung einer Geldzahlung in den vom Gesetz bestimmten Fällen (Art. 262 lit. e ZGB)
 - Analog Art. 303 ZPO: vorsorgliche Massnahmen im selbständigen Kindesunterhaltsprozess – Gleichstellung von verheirateten und unverheirateten Eltern
 - Praxis der kantonalen Gerichte: kein (super-)provisorischer Unterhalt (!)

Grundsätze zum Kindesunterhalt (V)

- „Ausbildungsunterhalt“ über Volljährigkeit hinaus : häufig, aber Antizipation bei Kleinkindern schwierig (Abänderungsverfahren)
 - Keine angemessene Ausbildung & Zumutbarkeit (Art. 277 Abs. 2 ZGB); Erstausbildung
 - Unzumutbarkeit zur Bezahlung von Volljährigenunterhalt bei bewusstem, schuldhaftem, grundlosem Kontaktabbruch, wobei jüngere Kinder tendenziell stärker auf Volljährigenunterhalt angewiesen sind
 - Kein Anspruch auf Beteiligung am Überschuss (BGE 147 III 265)
 - Differenzierte Ansicht Aebi-Müller, Aktuelle Rechtsprechung des Bundesgerichts zum Familienrecht, in: Jusletter vom 01.03.2021, S. 8 f., wonach Gleichbehandlung mit minderjährigem Geschwister erfolgen soll, wenn erst gerade volljährig gewordenes Kind noch im selben Haushalt wohnt
 - Kein Naturalunterhalt (BGer 5A_1032/2019 v. 09.06.2020): *„beide Elternteile sind im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit in gleicher Weise verpflichtet [...]“*
 - Jedoch ist zu bedenken, dass ein Elternteil einen Unterhaltsbestandteil „Kost & Logis“ in Form von Naturalleistungen bereits erbringt (BGer 5A_340/2021 v. 16.11.2021)

Grundsätze zum Kindesunterhalt (VI)

- Änderung der Verhältnisse Eheschutz (Art. 179 ZGB): Bestimmungen über die Änderung der Verhältnisse bei Scheidung gelten sinngemäss
 - Ehelicher Unterhalt: Art. 129 ZGB
 - Kindesunterhalt: Art. 134 Abs. 2 ZGB mit Verweis auf Art. 273 ff. ZGB
 - BGer 5A_971/2020 v. 19.11.2021: Rückwirkende Abänderung bis ein Jahr vor Klageerhebung (Art. 279 ZGB) sowohl bei Abänderung von Scheidungsurteilen als auch von Eheschutz- oder vorsorglichen Massnahmenentscheiden
 - Gilt nicht zu Gunsten des Unterhaltsschuldners (BGE 127 III 503)

Grundsätze zum ehelichen Unterhalt (I)

- Aktuell: BGer 5A_849/2020 v. 27.06.2022, zur Publ. Vorgesehen (NW)
 - Kinderloses Ehepaar, Aufhebung gemeinsamer Haushalt per 01.12.2017
 - Ehemann arbeitete Vollzeit, Ehefrau arbeitete mit einem 60 %-Pensum
 - Befristung ehelicher Unterhalt, sowohl 1.- (17 Mt.) als auch 2.-instanzlich (21 Mt.), da der Ehefrau die Aufstockung des Arbeitspensums von 60 % auf Vollzeit zugemutet wurde (hypothetisches Einkommen), wobei 2. Instanz die Übergangsfrist verlängerte, und die Ehefrau dadurch ihr Existenzminimum selbst zu decken vermöge und auf keinen Unterhalt mehr angewiesen sei.
 - Ehefrau akzeptierte Zumutbarkeit eines Vollzeiterwerbes, rügte jedoch willkürliche Verletzung des Gleichbehandlungsgebots und Ermessensverletzung.
 - Bundesgericht hiess Beschwerde gut und rügte Vorinstanzen.

Grundsätze zum ehelichen Unterhalt (II)

- Ausgangspunkt: „gebührender Unterhalt“, zuletzt gemeinsam gelebter Standard

*«Der gebührende Unterhalt ist mithin, was die Gerichte beider Instanzen des Kantons Nidwalden jedenfalls im Ergebnis übersehen, vom Existenzminimum zu unterscheiden und bleibt bei günstigen Verhältnissen nicht auf dieses beschränkt. Vielmehr haben nach der konstanten bundesgerichtlichen Rechtsprechung und der sich daran ausrichtenden Praxis aller 25 anderen Kantone beide Ehegatten im Rahmen der verfügbaren Mittel **bis zur Höhe des ermittelten früheren gemeinsamen Standards einen Anspruch auf dessen Fortsetzung, solange die Ehe besteht** [...]. Hingegen ist dem ehelichen Unterhaltsrecht eine **zeitliche Limitierung des zur Erreichung des gebührenden Unterhaltes notwendigen Unterhaltsbeitrages fremd**; solange das Eheband besteht [...] kommt der [...] Gleichbehandlungsgedanke zum Tragen, gemäss welchem beide Ehegatten in gleicher Weise und grundsätzlich unabhängig von Kriterien wie Lebensprägung und Ehedauer im Rahmen der verfügbaren Mittel Anspruch auf Fortsetzung des gemeinsam gelebten Standards haben; unterhaltsbegrenzend wirkt hier einzig eine tatsächliche oder hypothetische Eigenversorgung, [...].»*

Grundsätze zum ehelichen Unterhalt (III)

- 1. Schritt: Ermittlung zuletzt gemeinsam gelebter Standard
 - Gesamteinkommen
 - Gemeinsames betreibungs-/familienrechtliches Existenzminimum
 - Gemeinsamer Überschuss, Verteilung nach „grossen / kleinen Köpfen“
- 2. Schritt: Berechnung „gebührender Unterhalt“ = Überschussanteil zuletzt gemeinsam gelebter Standard zzgl. aktuelles Existenzminimum
- 3. Schritt: Berechnung Obergrenze = „gebührender Unterhalt“ abzgl. aktuelles bzw. hypothetisches Einkommen (abzgl. Betreuungsunterhalt)

Berechnung ehelicher Unterhalt (I)

- Zuletzt gemeinsam gelebter Standard:
 - Gesamteinkommen: Fr. 12'278.10
 - Existenzminimum: Fr. 5'547.50
 - Gemeinsamer Überschuss: Fr. 6'730.60
- Phase I
 - Einkommen EF: Fr. 2'596.80
 - Existenzminimum EF: Fr. 3'348.80
 - Unterdeckung EF: Fr. 752.00
 - Einkommen EM: Fr. 9'681.30
 - Existenzminimum EM: Fr. 3'638.70
 - Überschuss EM: Fr. 6'042.60
 - Total Überschuss I: Fr. 5'290.60
- Phase II:
 - Hypo. Einkommen EF: Fr. 4'550.00
 - Existenzminimum EF: Fr. 3'588.80
 - Überschuss EF: Fr. 961.20
 - Total Überschuss II: Fr. 7'003.80

Berechnung ehelicher Unterhalt (II)

- Phase I:
 - Obergrenze: $(\text{gemeinsamer Überschuss}/2)$ zzgl. Existenzminimum I abzgl. Einkommen I

Berechnung ehelicher Unterhalt (III)

- Zuletzt gemeinsam gelebter Standard:
 - Gesamteinkommen: Fr. 12'278.10
 - Existenzminimum: Fr. 5'547.50
 - **Gemeinsamer Überschuss: Fr. 6'730.60**
- Phase I
 - **Einkommen EF: Fr. 2'596.80**
 - **Existenzminimum EF: Fr. 3'348.80**
 - Unterdeckung EF: Fr. 752.00
 - Einkommen EM: Fr. 9'681.30
 - Existenzminimum EM: Fr. 3'638.70
 - Überschuss EM: Fr. 6'042.60
 - Total Überschuss I: Fr. 5'290.60
- Phase II:
 - Hypo. Einkommen EF: Fr. 4'550.00
 - Existenzminimum EF: Fr. 3'588.80
 - Überschuss EF: Fr. 961.20
 - Total Überschuss II: Fr. 7'003.80

Berechnung ehelicher Unterhalt (IV)

- Phase I:
 - Obergrenze: (gemeinsamer Überschuss/2) zzgl. Existenzminimum I abzgl. Einkommen I
 - = Fr. 4'117.30
 - 2-stufige Methode: (Total Überschuss I/2) zzgl. Unterdeckung

Berechnung ehelicher Unterhalt (V)

- Zuletzt gemeinsam gelebter Standard:
 - Gesamteinkommen: Fr. 12'278.10
 - Existenzminimum: Fr. 5'547.50
 - Gemeinsamer Überschuss: Fr. 6'730.60
- Phase I
 - Einkommen EF: Fr. 2'596.80
 - Existenzminimum EF: Fr. 3'348.80
 - **Unterdeckung EF: Fr. 752.00**
 - Einkommen EM: Fr. 9'681.30
 - Existenzminimum EM: Fr. 3'638.70
 - Überschuss EM: Fr. 6'042.60
 - **Total Überschuss I: Fr. 5'290.60**
- Phase II:
 - Hypo. Einkommen EF: Fr. 4'550.00
 - Existenzminimum EF: Fr. 3'588.80
 - Überschuss EF: Fr. 961.20
 - Total Überschuss II: Fr. 7'003.80

Berechnung ehelicher Unterhalt (VI)

- Phase I:
 - Obergrenze: (gemeinsamer Überschuss/2) zzgl. Existenzminimum I abzgl. Einkommen I
= Fr. 4'117.30
 - 2-stufige Methode: (Total Überschuss I/2) zzgl. Unterdeckung
= Fr. 3'397.30
 - scheidungsbedingte Mehrkosten

Berechnung ehelicher Unterhalt (VII)

- Phase II

- Obergrenze: $(\text{gemeinsamer Überschuss}/2)$ zzgl. Existenzminimum II abzgl. hypo. Einkommen EF

Berechnung ehelicher Unterhalt (VIII)

- Zuletzt gemeinsam gelebter Standard:
 - Gesamteinkommen: Fr. 12'278.10
 - Existenzminimum: Fr. 5'547.50
 - **Gemeinsamer Überschuss: Fr. 6'730.60**
- Phase I
 - Einkommen EF: Fr. 2'596.80
 - Existenzminimum EF: Fr. 3'348.80
 - Unterdeckung EF: Fr. 752.00
 - Einkommen EM: Fr. 9'681.30
 - Existenzminimum EM: Fr. 3'638.70
 - Überschuss EM: Fr. 6'042.60
 - Total Überschuss I: Fr. 5'290.60
- Phase II:
 - **Hypo. Einkommen EF: Fr. 4'550.00**
 - **Existenzminimum EF: Fr. 3'588.80**
 - Überschuss EF: Fr. 961.20
 - Total Überschuss II: Fr. 7'003.80

Berechnung ehelicher Unterhalt (IX)

- Phase II

- Obergrenze: (gemeinsamer Überschuss/2) zzgl. Existenzminimum II abzgl. hypo. Einkommen EF

- = Fr. 2'404.10

- 2-stufige Methode (Total Überschuss II/2) abzgl. Überschuss EF

Berechnung ehelicher Unterhalt (X)

- Zuletzt gemeinsam gelebter Standard:
 - Gesamteinkommen: Fr. 12'278.10
 - Existenzminimum: Fr. 5'547.50
 - **Gemeinsamer Überschuss: Fr. 6'730.60**
- Phase I
 - Einkommen EF: Fr. 2'596.80
 - Existenzminimum EF: Fr. 3'348.80
 - Unterdeckung EF: Fr. 752.00
 - Einkommen EM: Fr. 9'681.30
 - Existenzminimum EM: Fr. 3'638.70
 - Überschuss EM: Fr. 6'042.60
 - Total Überschuss I: Fr. 5'290.60
- Phase II:
 - Hypo. Einkommen EF: Fr. 4'550.00
 - Existenzminimum EF: Fr. 3'588.80
 - **Überschuss EF: Fr. 961.20**
 - Total Überschuss II: Fr. 7'003.80

Berechnung ehelicher Unterhalt (XI)

- Phase II

- Obergrenze: (gemeinsamer Überschuss/2) zzgl. Existenzminimum II abzgl. hypo. Einkommen EF

- = Fr. 2'404.10

- 2-stufige Methode (Total Überschuss II/2) abzgl. Überschuss EF

- = Fr. 2'540.70

Grundsätze zum nachehelichen Unterhalt (I)

- Kriterien von Art. 125 Abs. 2 ZGB (v.a. Aufgabenteilung wd. Ehe / Erwerbssaussichten)
- Deckung *gebührender* Unterhalt als Obergrenze (BGE 141 III 465)
- Lebensprägung der Ehe (BGE 147 III 249):
 - Keine „Triagefunktion“ der mehr als 10-jährigen Ehe
 - „Gebührender Unterhalt“ richtet sich nur nach dem ehelichen Status, *„wo der eine Ehegatte aufgrund eines gemeinsamen Lebensplanes sein Erwerbsleben und damit seine **ökonomische Selbständigkeit zugunsten der Besorgung des Haushaltes und der Erziehung der Kinder aufgegeben** hat und es ihm [...] **nach langjähriger Ehe nicht mehr möglich** ist, an seiner **früheren beruflichen Stellung anzuknüpfen** oder einer anderen Erwerbstätigkeit nachzugehen, welche **ähnlichen ökonomischen Erfolg** verspricht.“*
 - Gemeinsame Kinder: Führen nicht (mehr) zwingend zu Lebensprägung
 - Fehlende Lebensprägung: Anknüpfung an vorehelichen Standard („Heiratsschaden“), womit Unterhaltsbeitrag meist vollständig entfällt oder nur für kurze Zeit (bspw. Reintegration Arbeitsmarkt) geschuldet ist
 - Grundsatz: keine Berücksichtigung eines vorehelichen „eheähnlichen“ Konkubinats

Grundsätze zum nachehelichen Unterhalt (II)

- Vorrang Eigenversorgung beider Ehegatten (BGE 141 III 465, BGE 147 III 308)
- „Zielgrösse“ aber zugleich obere Limite bildet der zuletzt gemeinsam gelebte eheliche Standard
 - Keine hälftige Teilung des Überschusses, sondern 2. Rechnung des zuletzt gemeinsam gelebten ehelichen Standards als obere Limite
 - Unterhaltsgläubiger soll nicht auf Kosten Unterhaltsschuldner Ersparnisse bilden
 - Obergrenze entspricht mithin familienrechtlichem Existenzminimum bei Getrenntleben zzgl. betragsmässig unverändertem Anteil am früheren gemeinsamen Überschuss
- I.d.R. Befristung: kein Anspruch auf lebenslängliche finanzielle Gleichstellung (BGE 147 III 249)
- I.d.R. Rente, ausnahmsweise Kapitalzahlung (Art. 126 Abs. 2 ZGB, beso. Umstände: bspw. Selbständigkeit, Auswanderung, Vorsorgelücken, ständiges Risiko Zahlungsverzug)
- Vorsorgeunterhalt (BGE 135 III 158)

Grundsätze zum nachehelichen Unterhalt (III)

- Abänderung rechtskräftiger Unterhalt (Art. 129 ZGB)
 - Bei erheblicher und dauernder Änderung Verhältnisse (Art. 129 Abs. 1 ZGB)
 - Sistierung: Zweifel an Endgültigkeit & Dauerhaftigkeit; bspw. Konkubinat (1. Sistierung im Umfang Minderausgaben, 2. gänzliche Sistierung, 3. Aufhebung wegen qualifiziertem Konkubinat)
 - Herabsetzung:
 - FamKomm, Bächler/Ravaene, N. 10 zu Art. 129 ZGB: 20 % Leistungsfähigkeit, 15 % Existenzminimum
 - BSK ZGB-I Spycher/Gloor, N. 7a zu Art. 129 ZGB: bereits 10-15 % in engen finanziellen Verhältnissen, 15-20 % in guten finanziellen Verhältnissen als Grenzfall
 - Aufhebung: Interessenabwägung; Anspruch erlischt (m.E. restriktive Handhabung)
 - Festsetzung oder Erhöhung Rente (Art. 129 Abs. 3 ZGB)
 - Im Urteil kein gebührender Unterhalt festgehalten
 - Verwirkungsfrist: 5 Jahre ab Scheidung
 - Abänderung ab Rechtshängigkeit Abänderungsbegehren / keine Rückwirkung

Konkurrenz der Unterhaltsansprüche

- Deckung betriebsrechtliches Existenzminimum des Unterhaltsschuldners, Eingriff unzulässig (BGE 135 III 66, BGE 147 III 265)
- (Betriebsrechtlicher) Barunterhalt minderjähriger Kinder
- (Betriebsrechtlicher) Betreuungsunterhalt
- (Betriebsrechtlicher) ehelicher / nahehelicher Unterhalt, soweit berechtigter Ehegatte nicht bereits durch Betreuungsunterhalt sein Existenzminimum decken kann
- Aufstockung auf familienrechtliches Existenzminimum bei allen Beteiligten (etappenweise)
- Ausbildungsunterhalt

Besten Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

